

Die Getreideausmahlung.

Im Frieden wurden aus dem Weizen auf Grund einer bei der Börse für landwirtschaftliche Produkte hinterlegten Type folgende Mehlsorten aus 100 Kilogramm Weizen gezogen: 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, $7\frac{1}{2}$, $7\frac{3}{4}$ und 8 (ein besseres und eine zweite Sorte Futtermehl) und Kleie. Die Mehle 0, 1 und 2 wurden in griffiger und doppelariffiger Qualität erzeugt; vor dem Nullermehl wurde überdies noch Grieß gewonnen. Damals wurde Weizen mit 69 Prozent ausgemahlen, natürlich unter Zugrundelegung einer hochqualitativen Mahlfrucht, die bei Weizen ein Mindesteffektivgewicht von 75 Kilogramm für den Sektoliter haben mußte. Selbstverständlich trachteten im Frieden die Mühlen nur Qualitätsweizen zu kaufen, weil die aus diesem zu ziehenden Mehle nicht nur kräftiger und backfähiger waren, sondern auch weil die Vermahlung dieses Weizens sich rentabler gestaltete. In der Kriegszeit ist natürlich eine Auswahl vollständig ausgeschlossen, weil die Mühlen verhalten sind, denjenigen Weizen zu vermahlen, der ihnen von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt, ohne Rücksicht auf das Effektivgewicht und die Qualität, zugewiesen wird. Zumindest zwei Drittel der den Mühlen in der jetzigen Zeit zur Vermahlung übergebenen Weizenmengen haben ein Effektivgewicht von unter 70 Kilogramm pro Sektoliter, sind also minderwertig. Außer den angeführten 69 Prozent der im Frieden üblichen Ausmahlung wurden aus dem Weizen noch 10 Prozent Futtermehl und 14 Prozent Kleie gezogen. Die Verstaubung wurde mit 3 Prozent angenommen.

Zu Beginn der letzten Mahlkampagne wurde von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt eine Mahlvorschrift aufgestellt, nach der Weizen in folgender Weise zur Vermahlung gelangen mußte, und zwar: 15 Prozent Nullermehl (inklusive 3 Prozent Grieß), 25 Prozent Kochmehl, 38 Prozent Brotmehl, 19 Prozent Kleie und 3 Prozent Verstaubung. Auf Grund dieser Vermahlungsvorschrift wurden folgende Mehlhöchstpreise bestimmt: für Nullermehl und Grieß 68 Kronen, für Kochmehl 58 Kronen, für Weizenbrotmehl und Roggengleichmehl 42 Kronen pro Meterzentner und für Kleie 17 Kronen. Diese Vermahlungsvorschrift ging von der Voraussetzung eines 78prozentigen Mehlertrages aus. Nach der am 31. Dezember erlassenen Mahlvorschrift waren die Mühlen verhalten, das Getreide auf 82 Prozent Mehlertrag auszumahlen. Ein Vergleich des üblichen Friedensausmahlungskoeffizienten von 69 Prozent mit den in der Kriegszeit bestimmten von 78 und 82 Prozent ergibt, daß infolge der Abänderung der Mahlvorschriften in den in der Kriegszeit erzeugten Mehlen sämtliche Stiermehle, also auch Futtermehle, und sogar ein Teil der Kleie mit hineinvermahlen sind, um den vorgeschriebenen hochprozentigen Mehlertrag zu erreichen. Die am 31. Dezember neu erlassene Ausmahlungsvorschrift setzte bekanntlich fest, daß aus Weizen 3 Prozent Grieß, 15 Prozent einer neuen Kochmehltype Nr. II, die in ihrer Qualität dem früheren Vierermehl (dem sogenannten „Lagermehl“) entsprach, und 64 Prozent Brotmehl sowie 15 Prozent Kleie gezogen werden müssen. Gegenüber der ersten in der Kriegszeit erlassenen Mahlvorschrift wurde der Prozentfuß für die Erzeugung des

Brotmehls von 38 auf 64 Prozent erhöht; überdies wurden die feineren Mehlsortungen noch gänzlich ausgeschaltet.

Roggen wurde im Frieden in jedem größeren Mühlenbetrieb auf 64 Prozent Weißroggen, 8 Prozent Schwarzroggen und 25 Prozent Futtermehle und Kleie ausgemahlen. Infolge der notwendig gewordenen Erhöhung der Ausmahlungsziffern wird Roggen seit Beginn der monopolistischen Getreideverfassung bis auf 82 Prozent ausgemahlen und aus ihm nur Gleichmehl gezogen. Um dies zu erreichen, müssen sowohl die 8 Prozent Schwarzroggen als auch noch 10 Prozent Futtermehle und Kleie zur Herstellung des Roggengleichmehls verwendet werden. Die Preise für Roggengleichmehl wurden nicht wesentlich abgeändert, hingegen die für die Weizenmehle derart hoch angelegt, daß sich die allgemeine Enttäuschung dagegen zeigte.

In Deutschland erzeugt man seit ungefähr zwei Monaten aus Roggen und Weizen fast nur mehr Gleichmehl, sogenanntes Vollmehl, ohne sich auf Abstufungen einzulassen.